

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Immendingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist,

ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen,

bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Tatbestandes betragen.

- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.  
Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## § 5

### Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## § 6

### Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist

mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.



§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
  
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. Februar 1994 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Immendingen, den 18.12.2017

gez.

Markus Hugger

Bürgermeister

02.10

### Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.10.1977 durch Einrücken mit ihrem vollen Wortlaut in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Immendingen vom 22.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch die Vorlage einer Mehrfertigung heute erfolgt.

Immendingen, den 15.01.2018

gez.  
Markus Hugger  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	<p><b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung) Unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen</li> <li>- Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche</li> <li>- Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</li> <li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> </ul>	14,00 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>2.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
2.1	Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung Unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</li> <li>- Bestätigung der amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücke mit der Urschrift</li> </ul>	2,00 €/Fall
2.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €/Fall
2.4	Anliegerbescheinigung Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	22,50 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>3.</b>	<b>Fotokopie und Druckgebühren</b>	
3.	Für Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1	bei einem Format bis zu DIN A4	1,50 €/Seite
	Die ersten 5 Mehrfertigungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses, sowie die ersten 5 Mehrfertigungen von Zeugnissen, die für die Bewerbung benötigt werden, sind gebührenfrei.  Jede weitere Mehrfertigung	0,50 €/Seite
3.2	Bei einem Format bis DIN A3	2,00 €/Seite
<b>4.</b>	<b>Baurecht</b>	
4.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
4.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen  im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 45,00 €
4.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 4.2
4.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	
	für den ersten Angrenzer	30,80 €
	für jeden weiteren Angrenzer	5,00 €
	Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	
4.5	Entwässerungsgenehmigung	
	bei Baukosten bis maximal 400.000 €	0,350 vom Tausend der Baukosten mindestens 60,00 €
	bei Baukosten über 400.000 €	mindestens 140,00 € zuzüglich 0,2 vom Tausend



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
		aus dem den Schwellenwert von 400.000 € übersteigenden Betrag
<b>5.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
5.1	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €/Fall
<b>6.</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
6.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 €/Fall
<b>7.</b>	<b>Fischereischein</b>	
7.1	Erteilung von Fischereischeiden einschließlich Ersatzfischereischeiden (§ 31 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	16,40 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	16,40 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein	6,50 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischein erhoben.	
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeiden auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	4,10 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>8.</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50,00 € Wert	Keine Gebühr
8.2	bei Sachen über 50,00 € Wert (auch Schlüssel für motorisierte Fahrzeuge, Eingangstüren, Schließanlagen)	10,00 €
8.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	25,00 € zzgl. 1% des Wertes über 500,00 €
	Entstehende Unterbringungskosten Dritter kommen hinzu (insbesondere für Tiere etc.).	
<b>9.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	16,40 €/Fall
9.1.2	Gewerbeab- und ummeldung	8,20 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	6,00 €/Fall
9.3	Spiele	
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 GewO	80,00- 1.500,00 €
	Für das eigene Ladenlokal	80,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
	Für den Landkreis Tuttlingen	550,00 €
	Für das Land Baden-Württemberg	1.400,00 €
	Für das Bundesgebiet	1.500,00 €
9.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	41,00 €/Fall
<b>10.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
10.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung oder Auskunft über Bodenrichtwerte	13,80 €/ZE
<b>11.</b>	<b>Melderecht</b>	
11.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
11.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz – BMG)	6,50 €/Fall
11.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
11.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. BMG)	10,00 €/Fall
11.1.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	6,50 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
11.2	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
11.2.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
11.2.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
11.2.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
11.2.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
11.2.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Abs.1 Satz 5 BMG)	
<b>12.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
12.1.	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 €/Fall
<b>13.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
13.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
13.1.1	für einen Tag	15,00 €/Fall

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
13.1.2	für jeden weiteren Tag	5,00 €/Tag
13.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	12,50 €/Fall